

# Freiheitsentzug aus fürsorgerischen Gründen

Autor(en): **Boehlen, Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **58 (1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339510>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Freiheitsentziehung aus fürsorgerischen Gründen

### Um was geht es da?

Am 17. August 1977 hat der Bundesrat eine Botschaft über die «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» an die Bundesversammlung gerichtet. Der Ständerat hat die Vorlage in zustimmendem Sinn bereits behandelt; der Nationalrat wird noch dazu Stellung nehmen müssen. Es ist eine Vorlage, die eine Randgruppe unserer Gesellschaft gegenüber behördlichem Missgriff besser schützen soll, nämlich diejenigen, die aus fürsorgerischen (nicht strafrechtlichen) Gründen in ein Heim oder in eine Anstalt versorgt werden. Ein solcher Freiheitsentzug war bisher in der Schweiz vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbefriedigend geregelt. So konnte ein entmündigter Erwachsener «nötigenfalls» in einer Anstalt untergebracht (Art. 406 ZGB) werden. Was ist schon «nötigenfalls»? Da ist zum Beispiel vor nicht langer Zeit im Kanton Bern eine rechtschaffene, zuckerkrankte Putzfrau, die allein dastand, nach einer notfallmässigen Spitaleinweisung anschliessend von der Gemeindebehörde kurzerhand in ein Altersheim verbracht und entmündigt worden; ihre Habseligkeiten und ihre IV-Rente wurden von der Gemeinde eingezogen.

Jedermann wird zugeben müssen, dass ein solches Vorgehen die persönliche Freiheit als ungeschriebenes und unverzichtbares Grundrecht jedes Menschen krass verletzt.

Für Kinder hat das neue Kindesrecht die Voraussetzungen zu einer Heimeinweisung nun konkreter umschrieben. Es heisst in Art. 310 Abs. 1 ZGB, dass ein Kind, dessen Gefährdung nicht anders begegnet werden kann, den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise anderswo unterzubringen ist. Was aber, wenn ein Kind, wie noch nicht lange geschehen, wegen seiner Schwerhörigkeit in der Schule «auf der Seite gelassen» und deshalb zum Störefried wird, von der örtlich zuständigen Behörde, unter Mitteilung an die Eltern, aus der Schule abgeholt und in ein Heim verbracht wird? War da wirklich nicht anders zu helfen?

Gewiss konnte man sich schon bisher gegen eine solche Massnahme zur Wehr setzen und sich bei einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde, vielfach in zweiter Instanz noch beim Regierungsrat beschweren. Erfolg hatte eine solche Beschwerde selten. Verwaltungsbehörden neigen begreiflicherweise dazu, nicht «ohne Not» in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Da kommt die «Not des einzelnen Menschen» allzuleicht in zweiter Linie in Betracht.

Schliesslich, und das war das Unbefriedigendste, hatten die Kantone (mit zwei Ausnahmen) ein Gesetz über die sogenannte «administrative Versorgung». Danach konnten vor allem Trinker, Geisteskranke und Geisteschwache sowie Verwahrloste, Arbeitsscheue und Armengenössige in einer

Anstalt versorgt werden. Diese Versorgungsgründe waren häufig wenig präzise umschrieben.

Es sind von Kanton zu Kanton verschiedene Verwaltungsbehörden zuständig, solche Versorgungen anzuordnen. Die administrativen Versorgungsgesetze überlappen vielfach mit den zitierten Bestimmungen des ZGB. Zuständig zur Überprüfung solcher Versorgungsentscheide ist in den meisten Kantonen ebenfalls die Kantonsregierung. Man kann sich leicht vorstellen, wie sich ein Regierungsgremium von 5 bis 9 Mann mit solchen Fällen befasst. Die haben wirklich anderes zu tun.

### **Der Menschenrechtskonvention nicht entsprechend**

Im Rahmen der Revision des gesamten Familienrechts soll auch das Vormundschaftsrecht neu gefasst werden, aber das kann noch Jahre dauern. Im Hinblick auf die rechtsstaatlich bedenkliche Situation beim fürsorgerischen Freiheitsentzug schlägt der Bundesrat nun vor, diese Massnahme im Abschnitt über die Vormundschaft vorweg zu revidieren. Wir stehen nämlich in dieser Beziehung schlecht da unter den westeuropäischen Ländern. Bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention am 28. November 1974 musste die Schweiz im Hinblick auf die fürsorgerische Freiheitsentziehung einen Vorbehalt anbringen, weil unsere Ordnung den Forderungen der EMRK nicht entsprach. Gewiss kein Ruhmesblatt, und darum will der Bundesrat nun diesem Zustand ein Ende bereiten.

### **Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs**

Der erste Artikel legt in einer für die ganze Schweiz verbindlichen Weise die Gründe fest, aus denen ein Erwachsener aus fürsorgerischen Gründen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden kann. Es sind dies Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Suchterkrankung oder völlige Verwahrlosung, sofern die nötige persönliche Fürsorge nicht anders möglich ist. Arbeitsscheu als alleiniger Einweisungsgrund ist nicht aufgenommen worden, weil er problematisch ist und leicht zu rechtsungleicher Behandlung, namentlich zwischen finanziell Schwachen und Starken führen kann. Es wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass die eingewiesene Person zu entlassen ist, sobald ihr Zustand es erlaubt.

Die administrative Versorgung nach kantonalem Recht hat neben dieser bundesrechtlichen Ordnung nicht mehr Platz und fällt dahin.

Für die Heimeinweisung von Kindern gilt der schon zitierte neue Art. 310 Abs. 1 ZGB.

Zuständig für die Anstaltseinweisung oder Entlassung soll eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder ausnahmsweise am Aufenthaltsort der zu versorgenden Person sein.

Damit entfällt die Zuständigkeit von Polizeibehörden, die in gewissen Kantonen für die administrative Versorgung zuständig waren. Das ist

richtig und zubegrüssen. Und Strafanstalten sind keine «geeigneten» Anstalten mehr für fürsorgerisch Versorgte, wozu die Frauenanstalt Hindelbank bisher für die ganze Schweiz diente!

### **Einschaltung des Richters**

Eine entscheidende Neuerung besteht darin (von der EMRK gefordert), dass künftig die betroffene oder eine ihr nahestehende Person gegenüber dem vormundschaftlichen Entscheid den Richter anrufen kann, wobei die Kantone den oder die zuständigen Richter zu bezeichnen haben. Neu ist auch, dass die Berufung an das Bundesgericht möglich sein wird. Das rechtfertigt sich voll und ganz bei einem so schweren Eingriff in die persönliche Freiheit. Der Richter soll den Entscheid uneingeschränkt überprüfen können.

Um die tatsächliche Verwirklichung der materiellen (oben erwähnten) Bestimmungen sicherzustellen, sind im Gesetzesentwurf die unentbehrlichen rechtsstaatlichen Verfahrensvorschriften für die Kantone verbindlich vorgeschrieben. So ist unter anderem die betroffene Person über die Gründe der Anordnung zu unterrichten (was bislang öfters in unzureichender Weise geschah) und sie muss schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie den Richter anrufen kann. Über psychisch Kranke darf nur unter Beizug von Sachverständigen (Arzt, Psychiater) entschieden werden. Der Richter wird verpflichtet, die betroffene Person mündlich einzuvernehmen (bezeichnend, dass dies gesagt werden muss), ihr wenn nötig einen Rechtsbeistand zu geben und in einem einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden. Unsere Justiz mahlt ja allzu häufig ausgesprochen langsam!

Wenn diese Bestimmungen Gesetz werden, dann verfügen wir über einen rechtsstaatlich und menschlich angemessenen fürsorgerischen Freiheitsentzug mit den gebotenen Rechtsschutzgarantien. Allerdings genügt auch ein gutes Gesetz für sich allein in der Praxis noch nicht. Kleine Gemeinden sind in solchen Fällen mangels Erfahrung und ungenügender Rechtskenntnisse oftmals überfordert. Und die zu Versorgenden sind vielfach so unbeholfen, dass sie sich nicht zu wehren verstehen und wagen, sich an den Richter zu wenden.

Wir werden daher noch viel aufzuklären haben, wachsam sein und Unbeholfenen – das sind im besonderen Masse Frauen – beistehen müssen.